



Gemeinde Wilhelmsfeld

- Rhein-Neckar-Kreis -

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Wilhelmsfeld vom 26.03.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld hat am 26.03.2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht alle Geschlechter mit ein.

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 15 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 28 Euro,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 35 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die zeitliche Inanspruchnahme für die Stellvertretung des Bürgermeisters (in Urlaub- und Krankheitsfällen) ist grundsätzlich von mehr als 6 Stunden Beanspruchung pro Tag auszugehen.

- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 38 Euro, |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15 Euro |

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nachträglich halbjährlich zum 30.6. und 31.12. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5

Betreuungsleistungen

Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen entstanden sind, erhalten für jede Stunde der Tätigkeit eine Erstattung von 10 Euro bis zu einer Höhe von maximal 30 Euro. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden. Der Bürgermeister kann von dem Erstattungsempfänger einen Nachweis über die entstandenen Aufwendungen verlangen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Dezember 2000, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 27. März 2019



Söldorf, Bürgermeister